

Vorblatt

Ziel(e):

Geöffnete Verkaufsstellen für bestimmte Waren anlässlich des „Summer-Opening Schladming-Dachstein 2026“ in Schladming.

Inhalt:

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Auf Anregung der Stadtgemeinde Schladming wird der Verkauf von Bekleidung, Kopfbedeckungen, Schuhen, Sonnenbrillen sowie von Sonnen- und Regenschutz anlässlich des „Summer-Opening Schladming-Dachstein 2026“ in Schladming am 4. Juni 2026 und am 7. Juni 2026 innerhalb des Gebietes der Stadtgemeinde Schladming von 10:00 Uhr bis 117:00 Uhr erlaubt. Darüber hinaus dürfen an diesen Tagen von 09:30 Uhr bis 17:30 Uhr Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer für diese Verkaufstätigkeiten im Höchstausmaß von 8 Stunden beschäftigt werden.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normenerzeugungsverfahrens:

Keine

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeit war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung über Ladenöffnungszeiten anlässlich des „Summer-Opening Schladming-Dachstein 2026“ in Schladming.

Einbringende Stelle: Abteilung 12 – Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung

Laufendes Finanzjahr: 2026

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2026

Beitrag zu Wirkungszielen im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Gemäß § 5 Abs. 1 Öffnungszeitengesetz 2003 dürfen die Verkaufsstellen an Samstagen nach 18 Uhr, an Sonntagen, an Feiertagen und an Montagen bis 6 Uhr nur für Verkaufstätigkeiten offen gehalten werden, für die durch Verordnungen gemäß Abs. 2 bis 4 bestimmte Offenhaltezeiten festgelegt wurden.

Nach § 5 Abs. 2 Öffnungszeitengesetz 2003 hat der Landeshauptmann für Verkaufstätigkeiten, für die an Samstagen nach 18 Uhr, an Sonntagen, an Feiertagen oder an Montagen bis 6 Uhr ein besonderer regionaler Bedarf besteht, nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer durch Verordnung jene Zeiten festzulegen, in denen diese Tätigkeiten an Samstagen nach 18 Uhr, an Sonntagen, an Feiertagen oder an Montagen bis 6 Uhr ausgeübt werden dürfen. Die Verordnung hat auch zu berücksichtigen, ob sich der besondere Bedarf auf das ganze Land oder nur auf ein Teilgebiet erstreckt sowie ob er das ganze Jahr über oder nur saisonal oder nur an bestimmten Tagen besteht. Soweit sich eine Verordnung nicht auf das ganze Land erstreckt, sind auch die betroffenen Gemeinden anzuhören.

Gemäß § 5 Abs. 3 Öffnungszeitengesetz 2003 kann durch eine Verordnung nach Abs. 2 auch die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern mit Ausnahme von jugendlichen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern im Sinne des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes zugelassen werden, wenn ein außergewöhnlicher regionaler Bedarf an Versorgungsleistungen gegeben ist. Diese Verordnung hat weiters den örtlichen Geltungsbereich, die Tätigkeiten, die Zeiträume und das maximale Zeitausmaß, während dem die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern zulässig ist, genau zu bezeichnen. Arbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den bezeichneten zulässigen Arbeiten stehen oder ohne die diese nicht durchführbar wären, sind zuzulassen, soweit sie nicht vor oder nach der Wochenend- oder Feiertagsruhe (§§ 3 und 7 des Arbeitsruhegesetzes) vorgenommen werden können. Die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern ist nicht zulässig, wenn bereits eine Ausnahme durch das Arbeitsruhegesetz oder durch eine Verordnung der zuständigen Bundesministerin/des zuständigen Bundesministers auf Grund des Arbeitsruhegesetzes festgelegt wurde.

Die maximale wöchentliche Gesamtoffenhaltezeit von 72 Stunden wird durch die Erlassung einer derartigen Verordnung nicht berührt. Ebenso ist die Wochenruhe für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzuhalten.

Anfang Juni findet in Schladming erstmals das „Summer-Opening Schladming-Dachstein 2026“ statt. Bei dieser fünftägigen Konzertserie kommt es zu einem erheblichen Zustrom an ortsfremden Personen. Die Konzerte finden im Freien statt. Dadurch – insbesondere durch Wetterumschwünge – entsteht ein regionaler Bedarf an den in der Verordnung aufgezählten Waren, wie etwa Regenbekleidung oder Sonnenschutz. Um diesen Bedarf decken zu können, erlaubt die Verordnung den Verkauf der angeführten Produkte und das Offenhalten der Geschäfte sowie die Beschäftigung von Verkaufspersonal.

Auf Anregung der Stadtgemeinde Schladming wird der Verkauf von Bekleidung, Kopfbedeckungen, Schuhen, Sonnenbrillen sowie von Sonnen- und Regenschutz anlässlich des Summer Openings am 4. und

7. Juni 2026 innerhalb des Gebietes der Stadtgemeinde Schladming 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr erlaubt. Darüber hinaus dürfen Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer an diesen Tagen von 09:30 Uhr bis 17:30 Uhr für diese Verkaufstätigkeiten beschäftigt werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Der besondere regionale Bedarf am Verkauf der oben angeführten Waren kann am Feiertag und am Sonntag nicht gedeckt werden.

Ziele

Die Besucherinnen und Besucher des „Summer Openings“ finden am 4. und am 7. Juni 2026, geöffnete Verkaufsstellen zum Kauf der oben angeführten Waren vor.

Maßnahmen

Auf Anregung der Stadtgemeinde Schladming wird der Verkauf von Bekleidung, Kopfbedeckungen, Schuhen, Sonnenbrillen sowie von Sonnen- und Regenschutz anlässlich des Summer Openings 2026 am 4. und 7. Juni 2026 innerhalb des Gebietes der Stadtgemeinde Schladming von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr erlaubt. Darüber hinaus dürfen an diesen Tagen Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer von 09:30 Uhr bis 17:00 Uhr für diese Verkaufstätigkeiten im Höchstausmaß von jeweils 8 Stunden beschäftigt werden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung 2026

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen:

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958:

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Öffnungszeiten):

Als Verkaufsstellen gelten alle ständigen und nichtständigen für den Kleinverkauf von Waren bestimmten Betriebseinrichtungen von Unternehmungen die der Gewerbeordnung unterliegen. Es darf ausschließlich Trachtenbekleidung verkauft werden.

Zu § 3 (Zeitlicher Geltungsbereich):

Die gegenständliche Verordnung ist nur für die Dauer des in der Verordnung festgelegten Zeitraums in Kraft.